

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Allgemeines

1. Die nachstehenden Geschäftsbedingungen gelten für den gesamten Geschäftsverkehr zwischen Auftraggebern (AG) und der Konzeptwerkhanover GmbH (Konzeptwerkhanover).
2. Durch die Auftragserteilung sowie durch die Aufforderung zur Erstellung eines Konzepts und/oder einer Präsentation werden die Geschäftsbedingungen im vollen Umfang vom AG anerkannt.
3. Abweichende Bedingungen gelten nur bei schriftlicher Bestätigung durch Konzeptwerkhanover, auch, wenn der AG selbst auf eigene Geschäftsbedingungen hinweist. Geschäftsbedingungen des AGs werden hiermit ausdrücklich widersprochen.

2. Vertragsschluss / Leistungsumfang

1. Der Vertrag kommt durch die schriftliche Auftragsbestätigung per E-Mail, Post oder Fax durch Konzeptwerkhanover zustande.
2. Der Umfang der vertraglichen Leistungen ergibt sich aus der Auftragsbestätigung bzw. aus dem nach Bestätigung zu unterzeichnenden Vertrag. Nebenabreden oder Abänderungen, die den Umfang der vertraglichen Leistung verändern, bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung durch Konzeptwerkhanover.
3. Änderungen oder Abweichungen einzelner Leistungen vom Inhalt des Vertrages, die nach Vertragsschluss notwendig werden, teilt Konzeptwerkhanover dem AG unverzüglich schriftlich mit. Bei keiner oder nur unwesentlicher Abweichung vom vereinbarten Vertragsinhalt steht dem AG kein Rücktritts-/Kündigungsrecht zu.

3. Fremdverträge

1. Zur Durchführung eines Projekts schließt Konzeptwerkhanover Verträge mit Dritten ab. Dies gilt insbesondere für die Anmietung von Räumen, den Abschluss von Verträgen im Gastronomiebereich sowie den Abschluss von Verträgen im Unterhaltungsbereich. Die Auswahl Dritter obliegt allein Konzeptwerkhanover. Der AG ist den Dritten gegenüber nur nach vorheriger Absprache mit Konzeptwerkhanover weisungsbefugt.
2. Sollten die Leistungen Dritter aufgrund höherer Gewalt oder einem anderen von Konzeptwerkhanover nicht zu vertretenden Grund ganz oder teilweise nicht erbracht werden können, entfallen insoweit die wechselseitigen Leistungspflichten der Vertragspartner. Ein Anspruch auf Rückgewähr vom AG bereits geleisteter Zahlungen besteht nur, soweit Konzeptwerkhanover dem AG nicht alternative Leistungen vergleichbarer Art und Umfang anbietet, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen geeignet sind, die erwartete Leistung zu gewährleisten. Im Falle der Rückgewähr bestimmt sich die Höhe der Rückzahlung nach dem Umfang der Minderleistung unter Berücksichtigung der von Konzeptwerkhanover zum Zwecke der Erbringung ihrer Leistungen bereits getätigten Aufwendungen. Weitergehende Ansprüche des AGs bestehen nicht.

4. Konzeptkosten / Präsentationskosten

1. Für die Erstellung eines Konzepts für ein Projekt werden dem AG durch Konzeptwerkhanover Konzeptkosten in Rechnung gestellt. Die Kosten werden nach Stundenaufwand berechnet zuzüglich der nachgewiesenen Unkosten, die Konzeptwerkhanover bei der Konzepterstellung entstehen.
2. Die Gültigkeit des abgegebenen Konzepts bzw. Angebots beträgt vier Wochen nach Angebotsdatum.
3. Die bei der Präsentation des Konzepts anfallenden Präsentationskosten werden nach Aufwand berechnet bzw. nach Projekt und Umsatzgröße.
4. Die Kosten zu Ziffer 1 und 2 sind auch dann an Konzeptwerkhanover zu entrichten, wenn ein Auftrag für ein Projekt nicht erteilt wird.
5. Bei Auftragsdurchführung werden die Kosten anteilig angerechnet.
6. Sämtliche Urheber-, Nutzungs- und Eigentumsrechte des Konzepts oder Teilen davon sowie anderer gestalterischer und planerischer Leistungsvorschläge stehen Konzeptwerkhanover zu. Das Nutzungsrecht des AGs beschränkt sich inhaltlich und zeitlich auf den erteilten Auftrag. Vor, während und nach Beginn des erteilten und durchgeführten Auftrages ist eine anderweitige Verwendung der Leistungen, insbesondere des Konzepts und der Präsentation der Firma Konzeptwerkhanover durch den AG selbst oder die Weitergabe an Dritte ohne schriftliche Genehmigung durch Konzeptwerkhanover untersagt. Im Falle der Missachtung der Rechte der Firma Konzeptwerkhanover ist der AG verpflichtet, Schadensersatz- und/oder Nutzungsentschädigungen, welche anhand der Kosten der Firma Konzeptwerkhanover, den eventuell ersparten Aufwendungen des AGs, dem Auftragswert und/oder eines eventuell erzielten Gewinns zu bemessen sind, an Konzeptwerkhanover zu zahlen.

5. Kosten und Anmeldung der Veranstaltungen

1. Bei Projekten entstehende öffentliche Abgaben und Gebühren sowie Ausländersteuer, GEMA-Gebühren, Künstlersozialabgaben usw. gehen zu Lasten des AGs. Für die Anmeldung, die rechtzeitige Zahlung der Abgaben sowie für behördliche Genehmigungen ist der AG, soweit nicht anderweitig vereinbart, allein verantwortlich. Im Falle des Unterlassens hat der AG die anfallenden Geldstrafen zu zahlen.

2. Die für die Durchführung des Projekts notwendigen Beträge werden durch den AG Konzeptwerkhanover innerhalb eines vereinbarten Zeitpunkts zur Verfügung gestellt.
3. Soweit nicht ausdrücklich anderweitig schriftlich vereinbart, werden nach Auftragserteilung 50% der kalkulierten Gesamtsumme des Projekts fällig. Eine Zahlung erfolgt durch den AG unverzüglich nach Zugang der Vorabrechnung.
4. Die Abschlussrechnung ist ebenfalls unverzüglich nach Zugang zu zahlen.
5. Konzeptwerkhanover ist nicht dazu verpflichtet, Originalrechnungen der eigenen Vertragspartner, mit denen ein Projekt durchgeführt wird, gegenüber dem AG offen zu legen.

6. Verzug

1. Kommt der AG mit der Zahlung in Verzug, ist Konzeptwerkhanover berechtigt, 8 Prozentpunkte Zinsen p.a. über den Basiszinssatz zu verlangen. Dem AG steht es frei, einen geringeren Schaden nachzuweisen. In dem Fall hat er nur die gesetzlichen Zinsen zu zahlen.
2. Konzeptwerkhanover bleibt es unbenommen, einen angefallenen höheren Verzugschaden geltend zu machen.

7. Rücktritt / Kündigung

1. Der AG kann jederzeit vom Vertrag zurücktreten oder diesen kündigen. Die Auflösung des Vertrages verpflichtet den AG bei Rücktritt/ Kündigung mindestens zu folgenden Zahlungen:

- 3 Monate vor dem Projekttermin: 1/3 (ein Drittel) des Gesamtbetrages
- 1 Monat vor dem Projekttermin 3/4 (drei Viertel) des Gesamtbetrages
- ab 2 Wochen vor dem Projekttermin: der Gesamtbetrag

Zahlungen an Subunternehmer, welche im Rahmen des Auftrages von Konzeptwerkhanover beauftragt worden sind, die bereits geleistet wurden oder deren Zahlungen noch anstehen, werden im vollen Umfang vom AG getragen. Dem AG bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens, Konzeptwerkhanover der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten. Maßgeblich für den Zeitpunkt der Kündigung/des Rücktritts ist der Zugang der schriftlichen Kündigung/Rücktrittserklärung bei Konzeptwerkhanover. Bei Stornierung von gebuchtem Konzeptwerkhanover-Personal fallen folgende Kosten an:

- Sofern noch keine Arbeitsverträge versandt wurden, fallen nur die Kosten für die Personalakquise sowie die internen Kosten auf Nachweis an.
- Bei Rücktritt/Kündigung von Messeverträgen gelten, soweit vereinbart, die schriftlich im Vertrag festgelegten Sonderregelungen.

2. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt für beide Vertragsparteien von den vorstehenden Regelungen unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere in der nicht rechtzeitigen Zahlung des vereinbarten Honorars und angeforderten Budgetleistungen durch den AG und berechtigt Konzeptwerkhanover zum Rücktritt/Kündigung.

8. Arbeitssicherheit

Der AG verpflichtet sich, die Arbeitnehmer vor Arbeitsaufnahme über die Unfallverhütungsvorschriften zu unterrichten sowie die nötige Sicherheitskleidung zur Verfügung zu stellen. Sollten die Arbeitnehmer bei mangelnden oder nicht vorhandenen Sicherheitseinrichtungen oder Ausrüstungen die Aufnahme der Tätigkeit ablehnen, haftet der AG für den dadurch entstandenen Lohnausfall. Die Arbeitnehmer von Konzeptwerkhanover sind bei der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft versichert. Arbeitsunfälle sind Konzeptwerkhanover und der VBG mittels Unfallanzeige unverzüglich zu melden. Einrichtungen und Maßnahmen der Ersten Hilfe werden vom AG sichergestellt.

9. Bereitstellung von Gerätschaften

1. Der AG verpflichtet sich, mit von Konzeptwerkhanover zur Verfügung gestelltem Material und Gerätschaften sorgfältig umzugehen.
2. Im Falle des Verlustes, der Beschädigung oder eines sonstigen Untergangs dieser Sachen haftet der AG.

10. Haftung

1. Konzeptwerkhanover verpflichtet sich zur gewissenhaften Vorbereitung sowie sorgfältigen Auswahl und Überwachung der Leistungsträger nach den Sorgfaltspflichten eines ordentlichen Kaufmanns.
2. Umfasst die Leistung allein die Planung oder Erstellung eines Konzepts, steht Konzeptwerkhanover nur dafür ein, dass Konzeptwerkhanover dieses Konzept selbst verwirklichen kann. Eine weitergehende Haftung ist ausgeschlossen.
3. Die vertragliche Haftung von Konzeptwerkhanover richtet sich

ausschließlich nach der Leistungsbeschreibung in den schriftlichen Vereinbarungen der Parteien. Etwaige Schadensersatzansprüche wegen Verletzung der Gesundheit, des Körpers oder des Lebens bleiben unberührt. Im Fall von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit – gleich aus welchem Rechtsgrund – haftet konzeptwerkhanover nach den gesetzlichen Bestimmungen.

4. Darüber hinaus vereinbaren die Vertragsparteien, dass Schadensersatzansprüche gegen konzeptwerkhanover der Höhe nach – gleich aus welchem Rechtsgrund – auf das vereinbarte Honorar beschränkt sind.

5. konzeptwerkhanover verpflichtet sich, für die Veranstaltung eine Veranstalterhaftpflichtversicherung abzuschließen. Die Kosten werden dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.

6. Die Haftung der Firma konzeptwerkhanover auf Schadensersatz für Sach- und Vermögensschäden oder auf Aufwendungsersatz ist auf die vorhersehbaren, typischerweise auftretenden Schäden oder Aufwendungen beschränkt soweit die Firma konzeptwerkhanover nachweisen kann, dass sie die Pflichtverletzung nur leicht fahrlässig zu vertreten hat und die Schäden nicht das Ergebnis einer wesentlichen Vertragsverletzung sind. Dies gilt nicht, soweit konzeptwerkhanover in der Lage ist, Deckung für den eingetretenen Schaden im Rahmen der bestehenden Veranstalterhaftpflichtversicherung zu erhalten.

11. Höhere Gewalt

Krieg, Bürgerkrieg, Exportbeschränkungen bzw. Handelsbeschränkungen aufgrund einer Änderung der politischen Verhältnisse sowie Streiks, Aussperrungen, Betriebsstörungen, Betriebseinschränkungen und ähnliche Ereignisse, die konzeptwerkhanover die Vertragserfüllung unmöglich oder unzumutbar machen, gelten als höhere Gewalt und befreien konzeptwerkhanover für die Dauer ihres Vorliegens, höchstens jedoch für vier Monate, von der Pflicht zur rechtzeitigen Abnahme und Leistungserbringung. Die Vertragspartner sind verpflichtet, sich hierüber zu benachrichtigen und ihre Verpflichtung den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen. Tritt der AG aufgrund des Aufschubs von dem Vertrag zurück, hat er die bereits erbrachte Vorleistung durch konzeptwerkhanover zu vergüten.

12. Vertraulichkeit / Urheberrechte

1. Die Vertragsparteien vereinbaren strenge Vertraulichkeit über alle sich aus dem Geschäftsverkehr ergebenden Kenntnisse gegenüber Dritten auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses.

2. Alle mit den Projekten verbundenen Urheberrechte verbleiben bei konzeptwerkhanover. Dies gilt auch für die Konzepterstellung und die Präsentation. konzeptwerkhanover ist berechtigt, sämtliche Fotos und Bildaufzeichnungen von Projekten auch nach deren Beendigung für eigene Zwecke frei zu verwenden.

13. Verpflichtungen / Regelung für Auftraggeber

1. Der Auftraggeber verpflichtet sich für die nächsten 5 Jahre kein direktes Vertragsverhältnis mit konzeptwerkhanover-Personal einzugehen und diese zu beschäftigen, ohne konzeptwerkhanover davon in Kenntnis zu setzen. Zuwiderhandlungen werden rechtliche Schritte mit sich führen.

2. Der AG verpflichtet sich zur vereinbarungsgemäßen, pünktlichen Zahlung bei ordnungsgemäßer, auftragsgemäßer Leistung.

14. Angebot und Abschluss

1. Angebote sind freibleibend. Die Annahme des Auftrages sowie mündliche, telefonische oder durch Mitarbeiter von konzeptwerkhanover getroffene Vereinbarungen werden nur rechtswirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

15. Ausführung des Auftrags

1. Das Einsatzpersonal wird von der konzeptwerkhanover entsprechend der Auftragsanforderung ausgewählt. Sollte es während des Einsatzes notwendig sein, andere als im Vertrag vereinbarte Leistungen zu erbringen, so bedarf dies vorab einer Absprache zwischen konzeptwerkhanover und dem AG. konzeptwerkhanover kann aus wichtigen Gründen, die dem AG mitzuteilen sind, vor oder während der Ausführung eines Auftrags die Durchführung anderen Personen übertragen als ursprünglich vereinbart. Preisänderungen sind im Laufe einer Durchführung eines einzelnen Auftrages nur möglich, wenn sich die Anforderungen ändern.

2. konzeptwerkhanover behält sich vor, den Auftrag aus wichtigem Grund (drohender Zahlungsunfähigkeit, Insolvenz des Auftraggebers) oder bei nicht vereinbarungsgemäßer Zahlung nicht auszuführen, wobei dies den AG nicht von seiner Zahlungspflicht entbindet.

16. Leistungsgarantie

1. Mängel der Leistung sind in schriftlicher Form binnen zwei Wochen nach Leistungserbringung bei konzeptwerkhanover anzuzeigen, andernfalls erlöschen etwaige Ansprüche.

17. Haftung

1. Vorbehaltlich anderer als in diesen AGB getroffener Regelungen haftet konzeptwerkhanover auf Schadensersatz wegen Verletzung vertraglicher oder außervertraglicher Pflichten nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Insbesondere wenn das Einsatzpersonal während der Aktion den Weisungen des Auftraggebers unterliegt, haftet konzeptwerkhanover nicht für evtl. entstehende Schäden. Evtl. Ansprüche verfallen innerhalb einer Frist von 3 Monaten gerechnet ab Ende der Leistungserbringung.

2. Ein dem Auftraggeber zustehender Schadensersatzanspruch besteht maximal in Höhe der vereinbarten Vergütung des Teils der Leistung, der nicht vertragsgemäß erbracht worden ist. Wird konzeptwerkhanover selbstverschuldet die Leistungserbringung unmöglich, so kann der Auftraggeber Schadensersatz verlangen. Dieser ist begrenzt auf die Vergütung für den Teil der Leistung, der selbstverschuldet nicht erbracht werden konnte.

3. Anderweitige und darüber hinaus gehende Schadensersatzansprüche des Auftraggebers sind in Fällen verspäteter Lieferung oder Nichterfüllung insbesondere wegen höherer Gewalt, Krankheit, Streik oder Aussperrung ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit gehaftet wird.

18. Abrechnung

1. Die Abrechnung des Auftrages, insbesondere der Vergütung der zum Einsatz gebrachten Personen, erfolgt ausschließlich durch konzeptwerkhanover und ist, wenn nicht anders vereinbart, sofort nach Rechnungsstellung fällig.

2. Eine detaillierte Einzelabrechnung der vereinbarten Fahrzeiten, Pausen, Schulungszeiten, km-Geld usw. ist aufgrund vieler Einzelpositionen und dem damit verbundenen Verwaltungsaufwand wirtschaftlich nicht sinnvoll. Falls diese dennoch vom AG gewünscht wird, muss sie vor der Auftragserteilung gesondert vereinbart werden. Diese Leistung wird nach Aufwand berechnet.

19. Konkurrenzschutz

1. Die von konzeptwerkhanover eingesetzten Personen dürfen für die Dauer von 36 Monaten nach Beendigung des Einsatzes beim AG, weder Aushilfsweise noch als feste Mitarbeiter angestellt, bzw. als Subunternehmer beauftragt oder an Dritte vermittelt werden. Für jeden Fall des Verstoßes ist eine Konventionalstrafe von 3.000 Euro pro Person vereinbart. Weitere Schadensersatzansprüche bleiben hiervon unberührt.

20. Sonstige Bedingungen

1. Der AG und konzeptwerkhanover sind berechtigt, alle während der Aktion aufgenommenen Dokumentationen, einschließlich Bild- und Filmmaterial uneingeschränkt für eigene Werbezwecke und Präsentationszwecke zu nutzen. Diese können eingetragene Marken und Produkte des Auftraggebers beinhalten.

13. Gerichtsstand / Anwendbares Recht / Sonstiges

1. Für die Durchführung sämtlicher Verträge findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

2. Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten zwischen konzeptwerkhanover und einem Kaufmann, die sich aus oder im Zusammenhang mit Verträgen ergeben, ist Hannover.

3. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen rechtlich unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt.

4. Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis können von dem AG nur unter vorheriger schriftlicher Zustimmung von konzeptwerkhanover abgetreten werden.

5. Der AG wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Vertragsabwicklung Daten gespeichert werden.